

Dienststelle für Umwelt (DUW) des Kantons Wallis

GEMEINDE

ZENEGGEN

Dezember 2017

SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN

Quellen von Zeneggen mit Grundwasserschutzzonen auf Gemeindegebiet von Zeneggen, Törbel und Bürchen

Mit Schutzzonenplan 1 : 10'000 (S1, S2 und S3)

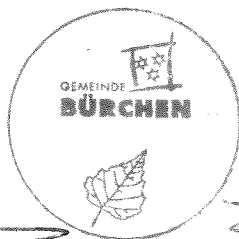
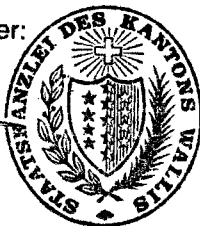
Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom **0.6. Juni 2018**

Siegelgebühr: Fr. **520.**

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



Verfasser:

Rovina + Partner AG
Geologie-Geotechnik-Hydrogeologie
3930 Visp / 3953 Varen

Sachbearbeiterin:

Berther Rebecca
MSc Geologie

Quellen der Gemeinde Zeneggen

Grundwasserschutzzonenvorschriften mit Nutzungsbeschränkungen
Teil 1: Genehmigungswerke

- 1 -

Teil 1: Genehmigungsvermerke

Art. 1.01.000 Allgemeine Informationen

Publikation

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: bis:.....

In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: bis:.....

Öffentliche Auflage

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt Nr.: vom:

Dauer: 30 Tage

Genehmigung durch:

DEPARTEMENT FÜR MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT

Dienststelle für Umwelt

Verteiler:

Gemeinden:

- | | |
|------------|-------|
| – Zeneggen | 2 Ex. |
| – Törbel | 1 Ex. |
| – Bürchen | 1 Ex. |

Kanton:

- | | |
|---------------------------|-------|
| – Dienststelle für Umwelt | 1 Ex. |
|---------------------------|-------|

Teil 2: **Administratives**

Art. 2.01.000 Geltungsbereich

Art. 2.01.100 Schutzzonen

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan, Art. 20 GSchG (Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991) und Anh. 4 Ziff. 12 GSchV (Gewässerschutzverordnung).

Art. 2.01.101 Schutzzonenplan

Auf dem Schutzzonenplan wurde die **Zonenabgrenzung basierend auf hydrogeologischen Kriterien** eingezeichnet. Sie richtet sich nach den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Quellen der Gemeinde Zeneggen

Grundwasserschutzzonenvorschriften mit Nutzungsbeschränkungen
Teil 2: Administratives

- 3 -

Art. 2.01.200 Trinkwasserfassungen

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Trinkwasserfassungen der Gemeinde Zeneggen:

Nummerierung (Name)	Inhaberin	x-Koord.	y-Koord.	z-Koord. [m ü. M.]
ZGN 101 (Quelle „Diepja“, Fassung D1-A)	Gemeinde Zeneggen	631'793	124'085	1'727
ZGN 102 (Quelle „Diepja“, Fassung D1-B)	Gemeinde Zeneggen	631'767	124'086	1'736
ZGN 103 (Quelle „Diepja“, Fassung D1-C)	Gemeinde Zeneggen	631'781	124'101	1'730
ZGN 104 (Quelle „Wyssflüe“ / D2)	Gemeinde Zeneggen	632'368	123'716	1'574
ZGN 105 (Quelle „Baholz“ / D3-A)	Gemeinde Zeneggen	632'305	124'037	1'551
ZGN 106 (Quelle „Baholz“ / D3-B)	Gemeinde Zeneggen	632'306	124'020	1'554
ZGN 107 (Quelle „Baholz“ / D3-C)	Gemeinde Zeneggen	632'313	123'996	1'557
ZGN 108 (Quelle „Sal“ / S7-A-D)	Gemeinde Zeneggen	631'664	125'016	1'567
ZGN 109 (Quelle „Sal“ / S8-A)	Gemeinde Zeneggen	631'738	124'911	1'577
ZGN 110 (Quelle „Sal“ / S8-B)	Gemeinde Zeneggen	631'741	124'960	1'562
ZGN 111 (Quelle „Sal“ / S11)	Gemeinde Zeneggen	631'549	125'169	1'568

Art. 2.02.000 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Herbst 2017) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Art. 2.02.100 Liste der in den Vorschriften *behandelten* Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.101 Baustellen
- 2.02.102 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen
- 2.02.103 Wärmenutzung aus dem Untergrund
- 2.02.104 Abwasseranlagen
- 2.02.105 Versickerungsanlagen
- 2.02.106 Bahnanlagen
- 2.02.107 Strassen
- 2.02.108 Luftverkehrsanlagen
- 2.02.109 Untertagebauten
- 2.02.110 Landwirtschaft
- 2.02.111 Forstwirtschaft
- 2.02.112 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger
- 2.02.113 Freizeit- und Sportanlagen
- 2.02.114 Friedhofanlagen und Wasenplätze
- 2.02.115 Materialausbeutung
- 2.02.116 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen
- 2.02.117 Militärische Anlagen und Schiessplätze
- 2.02.118 Fliessgewässer-Revitalisierung

Art. 2.02.200 Liste der in den Vorschriften *nicht* behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch **nicht behandelt**:

keine

Art. 2.02.300 Änderungen des Zonennutzungsplanes

- 2.02.301 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quellen und Fassungen zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen möglich, die mit dem Grundwasserschutz vereinbar sind.
- 2.02.302 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Grundwasserschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.
- 2.02.303 Die Grundwasserschutzzonen geniessen gegenüber den Nutzungszonen Priorität.

Quellen der Gemeinde Zeneggen

Art. 2.03.000 Betroffene Grundeigentümer

2.03.101 Alle durch die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 betroffenen Parzellen sind in den Schutzzonenvorschriften in Zusammenarbeit mit der Gemeinde detailliert aufzulisten.

Die Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 liegen vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Zeneggen, Törbel und Bürchen.

ZGN 101-103 (Quellen „Diepja“)

QSZ	Parzellen
S1	--
S2	--
S3	--

ZGN 104 (Quelle „Wyssflüe“)

QSZ	Parzellen
S1	Zeneggen: 5146
S2	Zeneggen: 5146
S3	--

ZGN 105-107 (Quellen „Baholz“)

QSZ	Parzellen
S1	Zeneggen: 5145
S2	Zeneggen: 2591; 2592; 2593; 2594; 2595; 2596; 5145
S3	Zeneggen: 2591; 2592; 2595; 2596; 2597; 2600; 2601; 2602; 2603; 2607; 2608; 2609; 4681; 5145

Quellen der Gemeinde Zeneggen

Grundwasserschutzzonenvorschriften mit Nutzungsbeschränkungen
Teil 2: Administratives

- 6 -

ZGN 108 (Quelle „Sal“ S7-A-D)

QSZ	Parzellen
S1	Zeneggen: 1765; 1822; 1823; 4667
S2	Zeneggen: 1765; 1814; 1815; 1817; 1823; 4667; 5144
S3	Zeneggen: 5144

ZGN 109 (Quelle „Sal“ S8-A)

QSZ	Parzellen
S1	Zeneggen: 1765; 1814
S2	Zeneggen: 1765; 1814; 5144
S3	Zeneggen: 5144

ZGN 110 (Quelle „Sal“ S8-B)

QSZ	Parzellen
S1	Zeneggen: 1765; 1812; 1813
S2	Zeneggen: 1765; 1812; 1813; 1814; 4667; 5144
S3	Zeneggen: 5144

ZGN 111 (Quelle „Sal“ S11)

QSZ	Parzellen
S1	Zeneggen: 1825; 1828; 1831; 1832; 1833
S2	Zeneggen: 1765; 1817; 1818; 1819; 1820; 1825; 1828; 1829; 1830; 1831; 1832 1833; 1834; 4673; 5144; 5277
S3	Zeneggen: 1820; 1821; 4673; 4674; 5144; 5277

Art. 2.04.000 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen

2.04.001 Grundwasserschutzzone S2

ZGN 101-103 (Quellen „Diepja“)

Die Schutzzone S2 der Quellen „Diepja“ wird durch drei Wanderwege gequert.

ZGN 104 (Quelle „Wyssflüe“)

Die Schutzzone S2 der Quelle „Wyssflüe“ wird durch einen Forstweg und durch einen Wanderwege gequert.

ZGN 105-107 (Quellen „Baholz“)

Ein Wanderweg tangiert die Schutzzone S2 der Quellen „Baholz“. Ein weiterer potentieller Konflikt könnten die Beweidung der Wiesen im Bereich des Stafels *Diepja* darstellen.

ZGN 108-111 (Quellen „Sal S7-A-D / S8-A und S8-B / S11“)

Die Gemeindestrasse in Richtung *Bürchen* quert die Schutzzone S2 Grundwasserschutzzonen der Quellen „S7-A-D“, „S8-B“ und „S11“. Zudem queren ein Forstweg sowie ein Wanderweg die Zone S2 aller Quellen. Des Weiteren könnte die Wiese im Bereich des Stafel *Sal*, welche sich teilweise im Bereich der Grundwasserschutzzone S2 der Quelle „S11“ befindet, könnten temporär als Viehweide dienen.

2.04.002 Grundwasserschutzzone S3

ZGN 101-103 (Quellen „Diepja“)

Die Schutzzone S3 der Quellen „Diepja“ wird durch vier Wanderwege und einen Forstweg gequert. Ein weiterer potentieller Konflikt könnte die Beweidung der Waldlichtung durch Vieh darstellen.

ZGN 104 (Quelle „Wyssflüe“)

In der Schutzzone S3 der Quelle „Wyssflüe“ befinden sich weder Bauten noch Anlagen.

ZGN 105-107 (Quellen „Baholz“)

In der Schutzzone S3 der Quellen „Baholz“ befindet sich beim Stafel *Diepja* ein Gebäude auf der Parzelle 2592. Es handelt sich um eine zeitweise genutzte Maiensäss (Freizeitnutzung).

Des Weiteren queren ein Forstweg und ein Wanderweg die Grundwasserschutzzone S3. Ein weiterer potentieller Konflikt könnten die Beweidung der Wiesen im Bereich des Stafels *Diepja* darstellen.

ZGN 108-111 (Quellen „Sal S7-A-D / S8-A und S8-B / S11“)

Ein Forstweg sowie ein Wanderweg queren die Schutzzone S3 aller Quellen.

Art. 2.05.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren

Eine primäre Beeinträchtigung der Wasserqualität ergibt sich durch die landwirtschaftliche Nutzung (die Schutzzonen der Quellen „Diepja“, „Baholz“ und „Sal“ sind betroffen) sowie im Bereich der Schutzzonen der Quellgruppe „Sal“ durch die Gemeindestrasse nach *Bürchen*.

- Abwasseranlagen
- Strassen
- Landwirtschaft (Schnitt- und Weidenutzung).

Ferner kann eine Beeinträchtigung der Wasserqualität ausgehen von:

- Baustellen
- Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen
- Forstwirtschaft
- Freizeitnutzung

Art. 2.06.000 Ziel

Um weiterhin einwandfreies Trinkwasser in der natürlichen Schüttung entsprechenden Quantität der Quellen sowie die Qualität des Trinkwassers garantieren zu können, ist eine Verminderung des Verschmutzungsrisikos der Quelfassungen vorzunehmen. Die Verwirklichung dieses Zieles wird mit folgenden Grundsätzen angestrebt:

- **Schutzzone S1:** Die Parzellen in der Schutzzone S1 werden, sofern nicht bereits der Fall, vom Fassungseigentümer erworben. Die Schutzzone S1 muss umzäunt werden.
- **Schutzzone S2:** Der Verkehr innerhalb der Grundwasserschutzzonen muss (wo möglich mittels allgemeinem Fahrverbot) minimiert werden, und der Bereich der Grundwasserschutzzonen muss beschildert werden. Autos dürfen innerhalb der Schutzzonen nicht parkieren. Das Strassenwasser muss gefasst und aus den Grundwasserschutzzonen geleitet werden. An Stellen wo Strassenwasser innerhalb der Schutzzone im Boden versickert, muss dies mit Hilfe einer Randbordüre (Teerwulst) auf der Talseite der Strasse verhindert werden. Die baulichen Massnahmen gelten insbesondere für die Forststrasse in Richtung *Obere Hellela, Zenhäusern* und *Egga*.

Die Weidenutzung im Bereich der der Schutzzone S2 der Quellgruppen „Baholz“ und der Quelle Sal „S11“ kann mit Einschränkungen weiter betrieben werden und hat hinsichtlich der Bewirtschaftung die neuesten Vorschriften zu berücksichtigen. Der Einsatz von flüssigen Hofdünger ist in der Schutzzone S2 ist verboten. Eine Erweiterung der Weideflächen und Terrainverschiebungen werden ausgeschlossen.

Es herrscht ein allgemeines Bauverbot. Ausnahmen können nur aus wichtigen Gründen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, bewilligt werden.

- **Schutzzone S3:** Die bestehenden Gebäude müssen, bei Lagerung von wassergefährdenden Stoffen die Vorschriften gemäss Wegleitung Grundwasserschutz zu oberirdischen Bauten, Betrieben und Anlagen einhalten. Die Versickerung von gereinigtem und ungereinigtem Abwasser in den Quellschutzzonen ist verboten.

Falls Miststöcke auf gewachsenem Terrain bestehen, müssen diese aufgehoben werden oder eine entsprechende Mistplatte erstellt werden.

Art. 2.07.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen

Art. 2.07.100 Gemeindebehörde (bzw. Kantonsbehörden)

Die Gemeindebehörde hat als Verantwortliche der Wasserversorgung des ganzen Gemeindegebietes dafür zu sorgen, dass alle öffentlichen **und** privaten Trinkwasserversorgungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechenden Quantität liefern. Die Standortgemeinde überwacht die Einhaltung sämtlicher Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen in allen auf ihrem Gebiet liegenden Grundwasserschutzzonen.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

2.07.101 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden

Die Gemeinde muss alle Baugesuche in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 der DUW zur Stellungnahme unterbreiten.

2.07.102 Informationspflicht gegenüber Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter im Bereich der Grundwasserschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen *generell* zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen (z.B. neue Verbote von Pflanzenbehandlungsmitteln) sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen - falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen - mitzuteilen.

2.07.103 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers

Die chemische Kontrolle des gefassten Grundwassers muss mindestens einmal alle drei Jahre durchgeführt werden.

Idealerweise werden diese Proben während der Schneeschmelzphase entnommen.

Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:

- **Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Kalzium (Ca), Bikarbonat (HCO₃), Chlor (Cl), Sulfat (SO₄), Ammonium (NH₄), Nitrat (NO₃), Nitrit (NO₂) und Oxidierbarkeit unter KMnO₄**

Optional können auch folgende chemischen Parameter untersucht werden:

- **Magnesium (Mg), gelöstes Eisen (Fe²), Natrium (Na), Kalium (K), gelöster Sauerstoff (O₂)**

2.07.104 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden. Minimal müssen das Vorkommen von **aeroben mesophilen Keimen**, von **Escherichia coli** und von **Enterokokken** untersucht werden. Am besten werden diese Proben während der Schneeschmelzphase entnommen.

Zusammen mit der Probenerhebung für die bakteriologische Kontrolle sind die physikalischen Parameter der Quellen zu messen und zu protokollieren (Schüttung, Temperatur, Leitfähigkeit und pH).

Eine Erhöhung der Frequenz der Probenahme ist je nach Befund vorzunehmen.

Weitere Untersuchungen der Quell- und Grundwasserfassungen während der Beweidungszeit wären sehr empfehlenswert, um deren direkten Einfluss auf die einzelnen Fassungen aufzuzeigen.

Falls das Trinkwasser aufbereitet wird, muss die Bakteriologie monatlich überprüft werden.

2.07.105 Nutzungsbeschränkungen und nötige Massnahmen zu ihrer Durchsetzung

- Die Quellschutzzonen S1 müssen zum Schutze der Trinkwasserquellen eingezäunt und der Boden wenn möglich erworben werden. Dies ist Sache der Gemeinde und die Frist wird auf < 2 Jahre festgelegt.
- Um den Verkehr in den Grundwasserschutzzonen zu minimieren soll für die Forstwege ein allgemeines Fahrverbot (Ausnahmen für Anwohner Forst- und Landwirtschaft) durchgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Massnahme ist Sache der Gemeinde und soll innerhalb einer Frist von 2 Jahren umzusetzen.

Da ein allgemeines Fahrverbot für die Forststrasse nach *Bürchen* nicht umsetzbar ist (Postautolinie sowie Verbindungsstrasse zur *Obere Hellela* sowie zur *Moosalp*), müssen zumindest folgende Massnahmen ausgeführt werden:

- Da die Versickerung von gereinigtem und ungereinigtem Abwasser in den Grundwasserschutzzonen verboten ist, muss das Strassenwasser mit Hilfe von Leitungen gefasst und in dichten Leitungen ausserhalb der Quellschutzzonen geführt werden. Damit kein Strassenwasser vor Ort infiltrieren kann, muss an den betreffenden Stellen eine Teerwulst am Strassenrand erstellt werden.
- Der Bereich der Strasse, welcher innerhalb der Grundwasserschutzzonen beschildert werden und Fahrzeuge dürfen innerhalb dieses Bereichs nicht parkieren.
- Die Durchsetzung dieser Massnahme ist Sache der Gemeinde. Die Frist wird auf 5 Jahre festgelegt.
- Die Klärgrube des zeitweise bewohnten Gebäudes in den Grundwasserschutzzonen S3 der Quellen „Baholz“ (ZGN 105-107) ist entweder ausserhalb der Schutzzone zu versetzen oder durch ein alternatives Abwasseraufbereitungs- oder -lagerungssystem zu ersetzen, welches keine Versickerung von Abwasser vorsieht. Die Sanierungsarbeiten sind durch die Gemeinde (Fassungsinhaber) in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer innerhalb einer Frist von 5 Jahren umzusetzen.

2.07.106 Überwachung der Nutzungsbeschränkung

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

2.07.107 Stichprobenartige Überwachung von Herbizid- resp. Düngemiteleinsatz

Es ist periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden.

2.07.108 Punktuelle Massnahmen

Die Gemeindebehörde hat zu veranlassen, dass die im zugehörigen Grundwasserschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen umgesetzt werden.

Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Grundwasserschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.

2.07.109 Überwachung der Umbrucharbeiten vor Ort

Die bewilligungspflichtigen Umbrucharbeiten und Umpflanzungen sind bezüglich Grundwasserschutz während der Ausführung zu kontrollieren.

2.07.110 Langfristige Massnahmen

Die langfristigen Massnahmen werden im Bericht näher erläutert.

2.07.111 Weitere Massnahmen

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbeschränkungen vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittelverbote) mitzuteilen.

In der Grundwasserschutzzone S2 ist eine extensive Beweidung anzustreben. Es ist besonders auf eine intakte Grasnarbe zu achten. Eine Düngung mit Flüssigdünger ist verboten, mit Mist darf gedüngt werden.

Falls Miststöcke im S3 vorhanden sind, müssen diese entweder aufgehoben oder durch eine Mistplatte ergänzt werden. In der Schutzzone S2 sind Miststöcke nicht erlaubt.

Art. 2.07.200 Hauseigentümer in den Grundwasserschutzzonen

2.07.201 In der Grundwasserschutzzone S2 herrscht ein allgemeines Bauverbot, das Erstellen von Anlagen sowie Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern sind verboten. Die Erweiterung von bestehenden Gebäuden ist nicht erlaubt.

2.07.202 Eine Ausnahme vom Bauverbot ist nur aus wichtigen Gründen und wenn zusätzlich jede Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann, möglich.

2.07.203 Für die Bewilligung von Sanierungsarbeiten ist sowohl im S2, wie auch im S3 ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen, welches nachweist, dass jede Gefährdung für die Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Zudem müssen die notwendigen Schutzmassnahmen in der Bau- und Betriebsphase beschrieben werden.

2.07.204 Die Dichtigkeit der Abwasserleitungen müssen regelmässig überprüft werden. Die zu ersetzenden Rohre sind als doppelwandige Rohre zu verlegen.

Art. 2.07.300 Die Bodenbewirtschafter

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quell- und Grundwasserfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechenden Quantität liefert.

Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:

- 2.07.301 **Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen**
Die Bewirtschafter haben sich insbesondere beim Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden an die in Art. 3.01.108 und Art. 3.01.110 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten. Zudem sind Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2 (und S3) des Bundesamts für Landwirtschaft einzuhalten.
Die Betriebseigentümer haben ihre Betriebe entsprechend den Erfordernissen des Gewässerschutzgesetzes zu verwalten und auszurüsten.
- 2.07.302 **Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen**
Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dabei gilt es festzuhalten, dass Terrainverschiebungen und der Gebrauch von Planiermaschinen ausgeschlossen sind.
- Art. 2.08.000 Strafbestimmungen**
Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.
Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).
- Art. 2.09.000 Entscheid bei Streitigkeiten**
Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (1976 [SR/VS 172.6]) die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- Art. 2.10.000 Inkrafttreten**
Die Schutzzonenvorschriften treten mit dem Genehmigungsentscheid des Staatsrates in Kraft.
Die Ausscheidung der GW-Schutzzonen und die Schutzzonenvorschriften werden mit dem Nutzungsplan koordiniert.
- Art. 2.11.000 Verschiedenes**
Der hydrogeologische Bericht und die Grundwasserschutzzonenpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Schutzzonenvorschriften.
Bereits im Jahre 1987 wurden von der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz, Richtlinien für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgearbeitet. Diese Richtlinien behalten ihre Gültigkeit und sind für das ganze Jahr massgebend.

Teil 3: Technisches

Art. 3.01.000 **Spezielle nutzungsorientierte Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen (Referenztabellen)**

In den nachfolgenden Referenztabellen (gem. aktueller Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL) werden, geordnet nach Tätigkeiten und Anlagen, die Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen aufgelistet, welche innerhalb der verschiedenen Grundwasserschutzzonen gelten (nach GSchV Art.31). Mit Fussnoten werden Spezialfälle oder Ausnahmen erläutert. Zudem werden die Gefährdungspotenziale der einzelnen Nutzungen kurz erläutert.

Falls es die Sicherstellung der Wasserqualität erfordert, können die zuständigen Behörden weitergehende Massnahmen vorschreiben.

Legende zu den Referenztabellen:

- + Aus hydrogeologischer Sicht unproblematisch. Keine Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- b Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.
- nicht zugelassen
- +ⁿ Aus hydrogeologischer Sicht mit Einschränkungen gemäss Anmerkung unproblematisch. Keine Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- +^b Grundsätzlich unproblematisch. Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich.
- bⁿ Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden, mit Einschränkungen gemäss Anmerkung. Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.
- ^b nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.
- ⁿ nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anmerkung Ausnahmen bewilligen.
- 1,2 Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden.

In aller Regel ist mit dem Hinweis «b» die kantonale Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG und Art. 32 GSchV, also die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemeint.

Art. 3.01.101 **Baustellen**

Das Gefährdungspotential von Baustellen ist in der Regel erheblich. Einerseits werden auf Baustellen häufig wassergefährdende Stoffe gelagert, andererseits können Zementrückstände im Betonwasser sowie die eingesetzten Hilfsstoffe zu erheblichen Gewässerverschmutzungen führen.

	S3 ³	S2	S1
Grossbaustellen und Installationsplätze	b	-	-
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	+ ⁴	-	-
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	+	-	-
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien ⁴	+ ^b	-	-
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	+ ^b	-	-
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs-, und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	+ ⁴	-	-
Sanitäre Anlagen ⁵	+	-	-
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) ⁶	+	-	-
Spritzbeton	b	-	-
Dichtungs-/Spundwände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfähle ⁸			
• Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	+ ^b	-	-
• Ortsbetonpfähle	b	-	-
• Bohrpfähle mit Bohrspülung	-	-	-
• Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	b	-	-
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	-	-	-
Injektionen ⁹	- ¹⁰	-	-
Bohrungen ^{8/11} , Ramm-/Drucksondierungen ¹¹	- ^b	-	-
Grabungen, Baggerschlitze	+ ^b	-	-
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (z.B. für Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	b ¹³	-	-
Verwertung von Recyclingbaustoffen	b	-	-

Bauarbeiten im Grundwasser sind grundsätzlich auf das absolut Notwendige zu beschränken. Je nach Fall soll das Grundwasser vor, während und in einer angemessenen Zeit nach der Ausführung von Bauarbeiten in zweckmässiger Weise überwacht werden.

Für das Erstellen eines Konzeptes zum Schutz der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ (Schweizer Norm SN 509 431), ergänzt durch Dimensionierungsvorgaben in der Schweizer Norm SN 592 000 zu beachten.

Bei der Ausführung von Baumassnahmen sind Projektleiter, Bauleiter und Unternehmer dafür verantwortlich, dass diese Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

Anmerkungen:

³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV). Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

- ⁴ Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- ⁵ Mit Ableitung in die Kanalisation gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV.
- ⁶ Versickerungsverbot mit Ausnahmen gemäss Art. 8 GSchV.
- ⁸ Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Dazu gehören: hohe technische Anforderungen an das Bohrgerät, die adäquate fachliche Ausbildung des Bohrpersonals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadenfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- ⁹ Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- ¹⁰ Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im nicht wassergesättigten Untergrund.
- ¹¹ Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- ¹³ Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Art. 3.01.102 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

Das Gefährdungspotenzial, das von Bauten und Anlagen ausgeht, ist vielfältig. Die meisten baulichen Eingriffe bedeuten entweder temporär (in der Bauphase) oder permanent ein Gefahrenpotenzial für das Grundwasser. Die stärkste Gefahr einer qualitativen Beeinträchtigung geht von der Versickerung wassergefährdender Flüssigkeiten, speziell während der Bauphase, aus. Auch Störfälle beim Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen sowie undichte Leitungen und Kanalisationen stellen wesentliche potenzielle Verunreinigungsquellen dar. Weiter kann die Bautätigkeit, z.B. als Folge von tiefen Fundationen bis unter den Grundwasserspiegel, zu einer Verringerung des Grundwasserdurchflusses und damit zu quantitativen Beeinträchtigungen führen.

	S3 ³	S2	S1
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke für höchstens zwei Jahre	+ ^{b/15}	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umgeschlagen, befördern oder lagern	- ^{b/15}	-	-
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	+	-	-
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze ⁴	+ ^b	-	-
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen) ⁴	-	-	-

Die Referenztabelle gilt für neue Bauten und Anlagen sowie für wesentliche Nutzungsänderungen. Bestehende Bauten und Anlagen sind bei erster Gele-

genheit und nach Massgabe der Gefährdung von Trinkwasserfassungen sinngemäss anzupassen.

Anmerkungen:

- ³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV). Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).
- ⁴ Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- ¹⁵ In der Zone S3 sind zulässig:
- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
 - freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l.
 - Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Art. 3.01.103 Wärmenutzung aus dem Untergrund

Bei der Nutzung des Grundwassers zu Heiz- oder Kühlzwecken besteht eine Gefährdung vor allem darin, dass bei der Wiederversickerung des thermisch veränderten Grundwassers Schadstoffe ins Grundwasser eingetragen werden, sei es infolge von Defekten im System oder durch Eintrag aus Drittquellen in das Versickerungsbauwerk.

Jede Bohrung zur Nutzung der Erdwärme beinhaltet ein gewisses Gefährdungspotenzial. Anlagen zum Wärmeaustausch im Untergrund sind in qualitativer Hinsicht problematisch, besonders dort, wo natürlicherweise gut geschützte Grundwasserleiter angebohrt werden. Sofern die Grundwasserverhältnisse nicht exakt bekannt sind oder prognostiziert werden können, besteht die Gefahr, dass durch die Bohrung unterschiedliche Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden.

	S3	S2	S1
Entnahmebrunnen und Versickerungsbauwerke ⁸ für die Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken	-	-	-
Erdwärmesonden, -pfähle ^{8/11/66}	- b/20	-	-
tiefe Geothermie (Geothermiebohrung) ^{8/11}	- b/20	-	-
Erdregister/Wärmekörbe ⁶⁹	- b/20	-	-

Grundsätzlich sind nur geschlossene Systeme zulässig (ausgenommen Geothermiebohrungen). Zudem dürfen weder in offenen noch in geschlossenen Systemen wassergefährdende Stoffe verwendet werden.

Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken

Anlagen zur Nutzung von Grundwasser zu Heiz- oder Kühlzwecken bestehen aus einem Entnahmebrunnen, einem Wärmetauscher (eventuell in Verbindungen mit einer Wärmepumpe) und in der Regel aus einem Verbindungsbauwerk, in welchem das erwärmte oder abgekühlte, andersweitig aber nicht negativ veränderte Abwasser nach Anordnung der kantonalen Behörde versickert werden soll. (Art. 7 Abs.2 GSchG).

Um sicherzustellen, dass das zu versickernde Wasser nicht verschmutzt wird, sind Vorkehrungen zu treffen, welche eine Verschmutzung, z.B. durch ein Leck in der Wärmetauschanlage, rechtzeitig erkennen lassen. Zudem ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe aus Drittquellen in die Versickerungsanlage gelangen können.

Die Wärmenutzung darf insgesamt, das heisst unter Berücksichtigung aller im betrachteten Grundwassergebiet installierten Anlagen, die natürliche saisonale Temperatur des Grundwassers um nicht mehr als 3 °C verändern. In der unmittelbaren Nachbarschaft des Versickerungsbauwerkes, d.h. in einem Umkreis von max. 100 m, darf die Veränderung mehr als 3 °C betragen.

Erdwärmesonden

Da Erdwärmesonden-Bohrungen den weitaus häufigsten Typ von Bohrungen in der Tiefenklasse über 50 m darstellen, empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Verfahren und zur Vereinheitlichung der Auflagen spezielle Erdwärmesondenkarten zu erstellen, welche dem Aufbau des Untergrundes und der Vulnerabilität der Grundwasservorkommen Rechnung tragen. Grundsätzlich ist zwischen Gebieten zu unterscheiden, in welchen Erdwärmesonden unzulässig bzw. zulässig (bewilligbar) sind. Letztere Gebiete können weiter unterteilt werden in Gebiete mit unterschiedlichen Auflagen oder zulässigen Maximaltiefen.

Erdregister und Energiepfähle

Erdregister und Energiepfähle zur Nutzung der geothermischen und der im Boden gespeicherten Sonnenenergie bedürfen ausserhalb von Schutzzonen grundsätzlich keiner gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, es sei denn, die Kantone schreiben die Bewilligungspflicht vor. Sofern Energiepfähle ins Grundwasser reichen, sind sie wie Einbauten in das Grundwasser zu behandeln.

Geothermiewärmenutzung

Projekte zur Nutzung der geothermischen Energie mittels Tiefbohrungen sind Einzelfälle, über deren Zulässigkeit und spezifische sichernde Auflagen und Bedingungen nach eingehender individueller Prüfung zu entscheiden ist. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass Bohrgerät und -personal den speziellen Anforderungen gewachsen und für nicht vorhersehbare Situationen ausgerüstet sind.

Anmerkungen:

- ⁸ Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Dazu gehören: hohe technische Anforderungen an das Bohrgerät, die adäquate fachliche Ausbildung des Bohrpersonals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen

Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadenfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.

- 11 Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- 20 Keine Direktverdampferanlagen. Flüssigkeitsverluste müssen leicht erkannt werden können.
- 66 Der Sondenfuss muss über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen.
- 69 Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 m.

Art. 3.01.104 Abwasseranlagen

Unser weit verzweigtes Netz mit Kanalisationen und Abwasserleitungen beinhaltet ein besonders grosses Gefährdungspotenzial, hauptsächlich durch das Risiko von unerkannten Sickerverlusten undichter Leitungen.

Der einwandfreie Zustand von Abwasseranlagen ist durch regelmässige Kontrollen sicherzustellen. Dabei ist insbesondere die Dichtheit von Kanalisationen (inkl. deren Hausanschlüsse) periodisch, je nach Ergebnis der Zustandskontrolle und den örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Bei der Verlegung von Spezialbetonrohren sind, sofern wegen der Art der abzuleitenden Abwässer keine strengeren Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind, Rohre mit Glockenmuffen zu verwenden. Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten.

Sickergruben und Versickerungsschächte mit direkter Einleitung unbehandelter verschmutzter Abwässer sind verboten (Art. 8 GSchV).

Für die Sanierung von Abwasserkanalisationen ist die VSA-Richtlinie «Qualitätssicherung bei Sanierungs- und Instandsetzungsmassnahmen an nicht begehbaren Kanalisationen» massgebend.

	S3 ³	S2	S1
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+ ^{b/21}	- ^{21/22}	-
Abwasserleitungen für Industrierwasser aus Betrieben in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	b ²¹	-	-
Abwasserreinigungsanlagen ²³	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen ²³	- ^{b/24}	-	-
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-	-

Anmerkungen:

- ³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh 4 Ziff. 221 Abs 1 Bst. c GSchV).

- 21 Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in Grundwasserschutzzonen sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme.
- 22 Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.
- 23 Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grund- oder Quellwasserfassung gefährdet werden kann.
- 24 Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

Art. 3.01.105 Versickerungsanlagen

Bei jeder künstlichen Versickerung von Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage besteht das Risiko, dass Schadstoffe aus der Luft oder Stoffe, die von der Entwässerungsfläche abgeschwemmt werden, ins Grundwasser eingetragen werden. Bei Verkehrsflächen sind dies vor allem Kohlenwasserstoffe, Pneuabrieb und Salz, bei Dachflächen sind es unter anderem Schwermetalle.

	S3	S2	S1
Versickerung von unbeeinflusstem Grundwasser	b	-	-
Versickerung für nicht verschmutztes Abwasser ²⁵			
• über eine bewachsene Bodenschicht	- ^{b/27}	-	-
• unter Umgehung einer bewachsenen Bodenschicht ²⁶	-	-	-
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser	-	-	-

Um den negativen Auswirkungen der grossflächigen Versiegelung entgegenzuwirken, soll gemäss Artikel 7 GSchG nicht verschmutztes Abwasser versickert werden, sofern dies die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Anforderungen, die an das zu versickernde Wasser gestellt werden, und die Einschränkungen bezüglich Machbarkeit und Zulässigkeit sind in verschiedenen Wegleitungen und Richtlinien, z.B. des BUWAL, des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sowie des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) geregelt (siehe Literaturverzeichnis im Anhang).

Die GSchV legt in Artikel 3 fest, nach welchen Kriterien die zuständige Behörde die zur Versickerung vorgesehenen Abwässer als verschmutzt bzw. nicht

verschmutzt zu beurteilen hat. Die Verordnung legt aber keine absoluten Werte bezüglich Inhaltsstoffe für diese Beurteilung fest. Durch die Versickerung darf die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt werden, und die Bodenfruchtbarkeit soll langfristig gewährleistet sein.

Bezüglich Grundwasserschutz ist eine Versickerung über eine biologisch aktive Bodenschicht weniger kritisch zu beurteilen, als eine Versickerung in einer unterirdischen Anlage unter Umgehung des bewachsenen Bodens, denn der belebte Boden besitzt für zahlreiche Schadstoffe, namentlich Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle, ein gutes Sorptionsvermögen. Dort, wo die Fruchtbarkeit des Oberbodens erhalten bleiben soll, schränken allerdings die Bestimmungen der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) eine Versickerung über den bewachsenen Boden ein.

Bei der Planung von Versickerungsanlagen muss in jedem Fall eine Machbarkeitsprüfung und eine Zulässigkeitsprüfung durchgeführt werden. Das Vorgehen ist in den einschlägigen Richtlinien und Wegleitungen (siehe Literaturverzeichnis im Anhang) beschrieben, welche auch weitergehende Referenztabellen bezüglich der Zulässigkeit von Versickerungsanlagen enthalten und auf die technischen Aspekte der Versickerung eingehen.

Anmerkungen:

- ²⁵ Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Eine allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen resp. durch das Versickerungsbauwerk muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- ²⁶ Der qualitative Schutz ist durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- ²⁷ Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

Art. 3.01.106 Bahnanlagen

Der Schienenverkehr führt in der Regel zu deutlichen Belastungen des trassen nahen Bereichs infolge Abrieb (Bremsen, Räder, Schienen, Fahrleitungen), Schmiermaterial, Herbizideinsatz und Fäkalien. Bei Strecken, auf denen wassergefährdende Stoffe transportiert werden, muss zudem mit einem erheblichen Risiko von Unfällen und Störfällen gerechnet werden, bei welchen Treibstoffe oder andere wassergefährdende Transportgüter ausfliessen können.

Chronische Belastungen aus dem Bahnbetrieb (z.B. infolge Herbizideinsatzes oder Freisetzung von Fäkalien auf offener Strecke) werden durch die einschlägige Gesetzgebung und durch betriebliche Massnahmen der Bahnen laufend verringert.

	S3	S2	S1
Bahnlinien			
• in Dammanlagen oder eben-erdig	²⁸ +	-	-
• in Unterführungen und Geländeeinschnitten	²⁸ b	-	-
Bahnlinien in Tunnels	s. Tab. Unterta- gebauten-		
Station ohne oder mit wenig Güterumschlag	¹⁵ +	-	-
Bahnhof (grösserer Spurwechsel- und/oder Güterumschlagsbereich, inkl. wassergefährdende Flüssigkeiten)	¹⁵ -	-	-
Rangier- oder Güterbahnhof und Abstellgleise	¹⁵ -	-	-

Ausserhalb von Schutzzonen ist eine Versickerung von Abwasser aus Bahnanlagen über eine biologisch aktive Bodenschicht oder durch eine gleichwertige Versickerungsanlage zulässig. Unterhaltsarbeiten an den Gleisanlagen (z.B. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Oberflächenbehandlung technischer Anlagen) werden durch die Bundesbehörden mittels Weisungen basierend auf Anhang 5 GSchV geregelt und kontrolliert.

Die Referenztabelle betrifft den Aus- und Neubau von Bahnanlagen. Erneuerungen, für die keine Grabungen notwendig sind (z.B. Schotterersatz), gelten nicht als Ausbau. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit Bahnanlagen gilt die Referenztabelle «Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger».

Für neue Eisenbahnlinien muss die Umweltverträglichkeit abgeklärt werden, welche auch die Belange des Grundwasserschutzes beinhaltet.

Anmerkungen:

¹⁵ In der Zone S3 sind zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l.
- Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

²⁸ Mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleisabwassers aus der Schutzzone.

Art. 3.01.107 Strassen

Der Strassenverkehr führt zu deutlichen Belastungen des strassennahen Bereichs infolge Treibstoffkomponenten, Staub, Spritzwasser, Tausalz usw., insbesondere wenn die Strasse in Dammlage oder ebenerdig geführt wird. Bei Strassen muss zudem mit einem erheblichen Risiko von Unfällen gerechnet werden, bei welchen Treibstoffe oder wassergefährdende Transportgüter ausfliessen können.

	S3 ³	S2	S1
Strassen			
• in Dammlage oder ebenerdig	+ ⁴	-	-
• in Unterführungen und Geländeeinschnitten	b ⁴	-	-
Strassen in Tunnels	s. Tab. Untertagebauten		
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	+	- ³¹	- ³¹
Tankstellen ⁴	-	-	-
Grosse Parkplatzanlagen	b ⁴	-	-

Für neue Strassen von grösserer Bedeutung muss die Umweltverträglichkeit abgeklärt werden, welche auch die Belange des Grundwasserschutzes beinhaltet.

Anmerkungen:

³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV).

Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV). Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

⁴ Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.

³¹ Im Interesse der Wassergewinnung zulässig.

Art. 3.01.108 Luftverkehrsanlagen

Das Gefährdungspotenzial von Luftverkehrsanlagen ist mit demjenigen von Strassen vergleichbar, nur dass bei einem Unfall mit wesentlich grösseren Mengen an grundwassergefährdenden Stoffen gerechnet werden muss. Hinzu kommt bei Luftverkehrsanlagen das Gefährdungspotenzial von Enteisungsflüssigkeiten.

	S3	S2	S1
befestigte Pisten	+ ^{b/4}	-	-
unbefestigte Pisten und Helikopterlandeplätze	+	-	-
Abstellplätze auf denen enteist oder betankt wird	- ¹⁵	-	-

Für Luftverkehrsanlagen muss die Umweltverträglichkeit geprüft werden. Dabei sind auch die Aspekte des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen.

Anmerkungen:

⁴ Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.

¹⁵ In der Zone S3 sind zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);

- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l.
- Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Art. 3.01.109 Untertagebauten

Die Realisierung von Untertagebauten kann – ohne entsprechende Massnahmen – zu einer Drainage des Grundwassers und somit zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels kann Trinkwasserfassungen beeinträchtigen und sich nachteilig auf die Vegetation und die landwirtschaftlichen Kulturen sowie auf die Stabilität von Bauten (z.B. Staumauern) auswirken.

	S3	S2	S1
Tunnel	- ^b	-	-
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlösser, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren	- ^b	-	-
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	-	-	-

Grundwasserableitungen durch Untertagebauten müssen mengenmässig beschränkt und auf die Grundwasserneubildung abgestimmt sein. Eine kurzfristige Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauphase kann dann in Kauf genommen werden, wenn das Gleichgewicht zwischen Entnahme und Neubildung in absehbarer Zeit wieder hergestellt wird, d.h. nach Vollendung des Bauwerks soll der Grundwasserspiegel wieder seine ursprüngliche Lage einnehmen.

Für die Planung, Erstellung und den Betrieb von Untertagebauten sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben die folgenden Wegleitungen sinngemäss zu berücksichtigen.

- **Wegleitung zur Umsetzung des Gewässerschutzes bei Untertagebauten, BUWAL, 1998;**
- **Wegleitung Gewässerschutzmassnahmen bei der Tunnelreinigung, BUWAL, 1991.**

Art. 3.01.110 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Tätigkeit birgt generell ein erhebliches Risiko für Grundwasserverunreinigungen. Deshalb sind vorsorgliche Schutzmassnahmen erforderlich, welche im Einzelfall sorgfältig abzuklären und festzulegen sind.

Die grösste Gefährdung geht vom Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln aus (siehe auch Referenztabelle «Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger»), vor allem wenn sie zur Unzeit, d.h. ausserhalb der Vegetati-

onsperiode und auf den unbewachsenen Boden (Acker- oder Brachflächen) ausgebracht werden. Stoffe, welche die Grundwasserqualität gefährden, sind Stickstoffverbindungen (Nitrat, Nitrit, Ammonium) sowie in Düngern vorkommende Medikamente und Pflanzenschutzmittel.

Bezüglich der Bewirtschaftungsweise gilt, dass bei einer dauerhaft geschlossenen Grasnarbe die Auswaschung von Schadstoffen ins Grundwasser wesentlich geringer ist, als bei einer Bewirtschaftung offener Ackerflächen.

Durch die Bewässerung eines Gebietes kann die Mobilisierung von Schadstoffen aus dem Boden verstärkt werden, so dass diese vermehrt ins Grundwasser ausgewaschen werden.

Soweit sich die Drainage eines Gebietes negativ auf die Grundwasserneubildung auswirkt, kann sie auch zur Zerstörung der Bodenstruktur führen (Zersetzung von organischem Material).

	S3	S2	S1
Dauergrünland (Schnittnutzung)	+	+	+
Weiden	+	³⁴ +	-
Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen)	³⁵ +	³⁵ +	-
Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen ³⁶	-	-	-
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	³⁵ +	-	-
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	+	+	-
Container-Pflanzenschulen, Freiland-Baumschulen u.ä.	b	-	-
Bewässerung mit nicht verschmutzten Grund- oder Oberflächenwasser	+	^b -	-
Freihaltung von Schweinen	-	-	-
Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe	-	-	-
Befestigte Laufhöfe	^b +	-	-
Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen ³⁷	^{b/39} +	-	-
Überflur-Güllebehälter	^{b/40} +	-	-
Gülleteiche ³⁷	-	-	-
Mistlager			
• Mistlager auf Mistplatte	^b +	-	-
• Zwischenlagerung im Feld	-	-	-
Kompostmieten (namentlich Feldrandkompostierung)	-	-	-
Lagerung von Siloballen und -würsten auf Naturboden	^b -	-	-
Fahrsilos	-	-	-
Rauhfuttersilos	^b +	-	-

Die Referenztabelle zeigt die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern wird auf die entsprechende Tabelle weiter unten verwiesen.

Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das absolute Minimum zu beschränken. Die Verwendung von Düngern muss den pflanzlichen Bedürfnissen entsprechen und darf nicht zur Unzeit (z.B. auf wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden) erfolgen.

Anmerkungen:

- ³⁴ Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Besonders ist auf eine intakte Grasnarbe zu achten.
- ³⁵ In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügen die Behörden die notwendigen Einschränkungen und Auflagen für diese Nutzungen.
- ³⁶ Bewilligung nach Art. 7 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt erforderlich (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911 vom 25. August 1999).
- ³⁷ Güllengruben und -teiche sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen.
- ³⁹ In der Zone S3 ist der Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschacht erforderlich. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen.
- ⁴⁰ Max. Nutzhöhe 4 m, max. Inhalt 600 m³.

Art. 3.01.111 Forstwirtschaft

Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung ist die forstwirtschaftliche Nutzung wenig risikobehaftet. Als kritisch sind Rodungen/Kahlschlag, Holzlagerplätze, der Bau von Forstwegen und -strassen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzen- und Holzschutzmitteln anzusehen. Bei Rodungen und Kahlschlag muss der Gefahr von Stickstoffmobilisierung Beachtung geschenkt werden. Bodenvertiefungen von entwurzelten Bäumen (Windwurf) können zu bakteriologischen Verunreinigungen und/oder zur Auswaschung von Stickstoff führen. In der näheren Umgebung von Trinkwasserfassungen sollten sie deshalb möglichst rasch wieder aufgefüllt werden.

	S3	S2	S1
Wald	+	+	+ ⁴¹
Pflege	+	+	+
Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung	+	+ ^b	-
Rodungen/Kahlschlag	b	-	-
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	+ ^b	-	-
Holzlagerplätze ⁶²	+ ^{b/63}	+ ^{b/63}	-

Bezüglich der Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln in der Forstwirtschaft und auf Holzlagerplätzen wird auf die spezielle Referenztabelle weiter unten verwiesen.

Anmerkungen:

- ⁴¹ Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.
- ⁶² Berieselung von behandeltem Holz nicht zulässig.
- ⁶³ Nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung.

Art. 3.01.112 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

Bei der Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Düngern besteht die Gefahr, dass unerwünschte Stoffe ins Grundwasser gelangen und dort eine Verunreinigung verursachen.

Im Falle von Düngern sind es vor allem Stickstoffverbindungen (Nitrat, Nitrit und Ammonium) und andere anorganische Verbindungen, welche aus der belebten Bodenschicht ausgewaschen und ins Grundwasser eingetragen werden. Vor allem Nitrat, aber auch andere anorganische Salze werden im Grundwasser in der Regel nicht abgebaut und können über grosse Distanzen verfrachtet werden.

In den meisten Pflanzenschutzmitteln sind organische Verbindungen und/oder Schwermetalle enthalten. Dabei handelt es sich oft um mobile und/oder persistente Stoffe, d.h. Stoffe, die schlecht sorbiert und/oder langsam bzw. nicht abgebaut werden.

Im Fall flüssiger Hofdünger besteht zudem ein Risiko bakteriologischer Belastungen des Grundwassers, wobei davon ausgegangen wird, dass Keime im Normalfall nach einer Verweildauer von 10 Tagen im Grundwasserleiter weitgehend eliminiert werden.

Jeder Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Düngern ist den Bedürfnissen der jeweiligen Kulturen anzupassen und auf das geringst mögliche Mass zu reduzieren. Dem Einsatz von schnell abbaubaren Wirkstoffen ist der Vorzug zu geben.

	S3	S2	S1
Pflanzenschutzmittel ohne Herbizide und Regulatoren ⁴³			
• Landwirtschaft	+	+ ⁴⁴	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	-	-
• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe	+	-	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	- ^{45/46}	-	-
• Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-	-	-
Herbizide und Regulatoren			
• Landwirtschaft	+	+ ⁴⁴	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	-	-
• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe	+	-	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	- ^{47/48}	-	-
• Bahnanlagen ⁴⁹	+	-	-
• National- und Kantonsstrassen	- ⁵⁰	-	-
• Übrige Strassen, Wege, Plätze ⁵¹	-	-	-
• Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	- ⁵⁰	-	-
Holzschutzmittel			
• Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	+ ⁵¹	-	-
Flüssige Hofdünger ⁵²			
• Landwirtschaft	+	- ⁵³	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	-	-
• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe	+	-	-

• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	⁵⁴	-	-
Mist ⁵²			
• Landwirtschaft	+	+	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	-	-
• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe	+	+	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	⁵⁴	-	-
Kompost			
• Landwirtschaft	+	+	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	-	-
• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe	+	+	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	⁵⁵	-	-
Mineraldünger			
• Landwirtschaft	+	+	-
• Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	-	-
• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe	+	+	-
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	⁵⁶	-	-

Anmerkungen:

- ⁴³ Das Verwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Bewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf.
- ⁴⁴ Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können.
- ⁴⁵ Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine Bewilligung (Art. 25 WaV).
- ⁴⁶ Können Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung in pflanzlichen Forstgärten ausserhalb der Zonen S bewilligt.
- ⁴⁷ Die Verwendung von Herbiziden ist im Wald verboten (Art. 26 Abs. 2 WaV).
- ⁴⁸ Bewilligt wird die Verwendung in forstlichen Pflanzgärten (WaV Art. 26 Abs. 2).
- ⁴⁹ Gemäss Weisungen Bundesamt für Verkehr (BAV); nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.
- ⁵⁰ Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden.
- ⁵¹ Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen.
- ⁵² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (Art. 27 Abs. 1 GSchG).
- ⁵³ Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung erteilen, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³/ha flüssiger Hofdünger ausgebracht werden, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage.

Zudem gilt:

- Der höchstmögliche Grundwasserspiegel muss mehr als 3 m unter der Erdoberfläche liegen.
 - Die möglichst gleichmässige Düngung darf nur in der Vegetationsperiode und nur auf begrünte Flächen erfolgen.
 - Güllenverschlauchung oder Lanzendüngung ist nicht zugelassen.
 - Das oberflächliche Abfließen in Geländevertiefungen oder zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- 54 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Hofdüngern** kann erteilt werden auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. b WaV).
- 55 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für die Verwendung von **Kompost** kann erteilt werden für das Ausbringen auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. b WaV) sowie in forstlichen Pflanzgärten (Art. 27 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 WaV).
- 56 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Mineraldüngern** kann erteilt werden in forstlichen Pflanzgärten sowie von nicht stickstoffhaltigem Mineraldünger auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 WaV).

Art. 3.01.113 Freizeit- und Sportanlagen

Das Gefährdungspotenzial solcher Anlagen ist in Abhängigkeit der Tätigkeiten und der zum Betrieb und Unterhalt der Anlage verwendeten Stoffe sehr unterschiedlich. Kritisch zu beurteilen sind Kunsteisbahnen und Schwimmbäder, bei denen grössere Mengen grundwassergefährdender Stoffe (Kühlmittel, Desinfektionsmittel) zum Einsatz kommen.

	S3	S2	S1
Parkanlagen	+	+ ^b	-
Kunsteisbahnen	-	-	-
Natureisbahnen	+	-	-
Permanente Parcours für nicht motorisierte Sportarten (z.B. Vitaparcours, Mountain-Bike-Parcours, Reitwege)	+	+ ^b	-
Permanente Parcours für motorisierte Sportarten (z.B. Motocross)	-	-	-
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen	+	b	-
Rodel- und Bobbahnen	b	-	-
Beschneiungsanlagen	b	- ⁶⁵	-
Golfplätze			
• Greens und Tees	b	-	-
• Fairways	+ ^b	b	-
• Roughs ⁵⁷	+	+	-
Sportplätze und Freibäder			
• Wasseraufbereitung	- ¹⁵	-	-
• Schwimmbecken, Hartanlagen*	+ ^{b/3}	-	-
• Grünanlagen	+	+ ^b	-
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilhomes	+ ^b	-	-
Familiengartenanlagen	b	-	-
Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen	b	-	-

Für die zu den Anlagen gehörenden Bauten und Abwasserleitungen wird auf die entsprechenden Referenztabellen (vgl. oben) verwiesen. Wenn bei Kunst- eisbahnen wassergefährdende Kühlmittel verwendet werden, so unterliegen diese Anlagen denselben Kriterien, wie gewerbliche Betriebe, welche entsprechende Substanzen verwenden.

Bei allen Grünanlagen kann eine falsche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern das Grundwasser beeinträchtigen. Dies gilt vor allem bei intensivem und/oder grossflächigem Einsatz bei Sportstadien, Grünanlagen, Golfplätzen usw. Grünanlagen unterliegen den selben Vorschriften bezüglich der Pflege wie landwirtschaftliche Flächen (vgl. Referenztabelle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern).

Anmerkungen:

- * als Hartanlagen gelten unter anderem auch Kunstrasenanlagen, Tennisplätze, Minigolfanlagen, fest installierte Kinderspielplätze und ähnliche Anlagen.
- ³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV). Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).
- ¹⁵ In der Zone S3 sind zulässig:
 - freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
 - freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l.
 - Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
- ⁵⁷ Kein Einsatz von Herbiziden und Düngern.
- ⁶⁵ Beschneidung mit Wasser ohne Zusatzstoffe zulässig.

Art. 3.01.114 Friedhofanlagen und Wasenplätze

Bei Friedhofanlagen geht vor allem von den mit dem Unterhalt verbundenen Tätigkeiten ein Gefährdungspotenzial aus. Hinsichtlich Pflege und Düngung der Anlagen gilt die Referenztabelle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern. Zudem müssen epidemiologische und hygienische Aspekte berücksichtigt werden.

	S3	S2	S1
Friedhofanlagen für Erdbestattungen	-	-	-
Friedhofanlagen für Urnengräber	+	-	-
Wasenplätze	-	-	-

Wasenplätze werden in der Regel nur in Ausnahmesituationen zur Bestattung einer grossen Zahl von Kadavern in einer einmaligen Aktion angelegt, was meist mit umfangreichen Grabarbeiten verbunden ist. Für die Standortwahl von Wasenplätzen gelten strenge Auflagen.

Art. 3.01.115 Materialausbeutung

Unter dem Begriff Materialausbeutung ist der Abbau von mineralischen Rohstoffen zu verstehen, wie Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Lehmgruben und Steinbrüche.

Der Abbau von Kies, Sand und anderem Material kann die Grundwasserqualität und Quantität nachhaltig gefährden. Beim Abbau werden der Boden und die schützende Deckschicht entfernt, wodurch das Grundwasser in erhöhtem Masse den oberflächlichen Einwirkungen ausgesetzt wird. Zum Schutz des Grundwassers verlangt die Gewässerschutzverordnung daher als Minimalforderung, dass über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel eine schützende Materialschicht von mindestens zwei Metern belassen werden muss¹.

Nach dem Abbau des Materials stellt sich das Problem der Wiederauffüllung. Jede aufgefüllte Grube birgt ein Risiko für die Grundwasserqualität, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das verwendete Material teilweise verschmutzt ist. Zudem kann, wegen der meist schlechteren Durchlässigkeit des Auffüllmaterials, die natürliche Grundwasserneubildung und -belüftung nachhaltig behindert werden. Die Ausbeutungsfläche ist deshalb so zu begrenzen, dass die natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet bleibt.

	S3	S2	S1
Ausbeutung oberhalb des Grundwasserspiegels ⁵⁸	-	-	-
Ausbeutung unterhalb des Grundwasserspiegels ⁵⁸	-	-	-

Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe erfordert immer eine Bewilligung des Kantons (Art. 44 Abs. 1 GSchG). Die Kantone bzw. Gemeinden müssen in den Richt- und Nutzungsplänen Abbaubereiche festlegen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind die hydrogeologischen Verhältnisse im Detail abzuklären und allenfalls notwendige Gewässerschutzvorschriften zu erlassen.

Anmerkungen:

⁵⁸ Bewilligung nach Art. 44 GSchG erforderlich.

Art. 3.01.116 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

Ablagerungen und Deponien beinhalten ein sehr grosses Gefährdungspotenzial für das Grundwasser, weshalb ihre Anlage und ihr Betrieb in besonderen Richtlinien und Verordnungen des Bundes geregelt wird. Aber auch kleinere Ablagerungen sowie Anlagen, welche der Zwischenlagerung oder Aufbereitung von Abfällen dienen, beinhalten ein hohes Gefährdungspotenzial.

	S3	S2	S1
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	+	-	-
Deponien und Zwischenlager ⁶⁸	-	-	-
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe sowie Zwischenlager	-	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altfahrzeuge, Kühlschränke und Elektronik)	-	-	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe • Flüssigkeiten • Feststoffe	₁₅ -	₁₆ -	₁₇ -
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Erdgasleitungen	b	-	-

Sämtliche Deponien sind bewilligungspflichtig.

Die Behörde kann von Inhabern von Abfällen verlangen, dass sie bestimmte Abfälle verwerten statt deponieren, wenn die Verwertung möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird, als durch die Beseitigung und Neuproduktion (Art. 12 TVA).

Bei Deponien, Materiallagern und Umschlagplätzen darf keine zusätzliche Gefährdung durch An- und Abtransporte entstehen.

Bei Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten besteht eine Gefahr vor allem bei Stör- oder Havariefällen. Erdgasleitungen sind diesbezüglich weniger kritisch, da Erdgas kein grundwassergefährdender Stoff ist und vor allem der Bau einer Erdgasleitung eine Gefahr für das Grundwasser darstellt.

Anmerkungen:

¹⁵ In der Zone S3 sind zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l.
- Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

¹⁶ In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.

¹⁷ In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotz-

dem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.

⁶⁸ Die Anforderungen gemäss Anhang 2 TVA müssen erfüllt sein.

Art. 3.01.117 Militärische Anlagen und Schiessplätze

Militärische Bauten und Anlagen stellen ein ähnliches Risiko für Grundwasserbeeinträchtigungen dar wie vergleichbare Hoch- und Tiefbauten, Untertagebauten oder andere Anlagen. Ein besonderes Risiko beinhalten Fabrikations- und Testanlagen für Munition und Sprengmittel sowie Schiessplätze. Ein Gefährdungspotenzial besitzen Munitionsrückstände, Blindgänger sowie Bodenbelastungen durch Blei, Antimon, Quecksilber und andere Metalle. Dasselbe gilt für zivile Schiessanlagen.

	S3	S2	S1
Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen) sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	- ^b	-	-
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen ⁶⁴			
• mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	- ^b	-	-
• mit Sprengmunition	-	-	-
• mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-

Militärische Anlagen unterliegen den gleichen Beschränkungen wie zivile Bauten und Anlagen mit vergleichbarer Nutzung. Besondere Bestimmungen sind erforderlich für Schiessplätze aller Art. Dies gilt sowohl für Schiessanlagen selbst, wie auch für die Zielräume. Sowohl für Schiessanlagen wie für Zielräume sind die Einschränkungen nach Munitionsart zu differenzieren: Vollgeschosses, Sprengmunition, Brand- und Nebelmunition.

Anmerkungen:

⁶⁴ Gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe.

Art. 3.01.118 Fliessgewässer-Revitalisierung

Die Revitalisierung von Fliessgewässern mit naturnaher Wasserqualität ist in der Regel vorteilhaft für das Grundwasser. In der Nähe von Trinkwasserfassungen ist allerdings bei solchen Massnahmen besondere Vorsicht geboten, denn mit dem versickernden Flusswasser gelangen auch Keime und Schadstoffe ins Grundwasser, was zu einer Beeinträchtigung des gefassten Wassers führen kann. Dies gilt insbesondere bei baulichen Eingriffen und bei Hochwasser, wenn kolmatierende (abdichtende) Schichten verletzt oder zerstört werden. Zudem besteht eine erhöhte Gefahr der Remobilisierung von Schadstoffen aus dem Sediment.

Quellen der Gemeinde Zeneggen

	S3	S2	S1
Fliessgewässer-Revitalisierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten; Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen	b	-	-

Wasserbauliche Massnahmen in Grundwasserschutzzonen setzen besonders sorgfältige und umfassende hydrogeologische Abklärungen zur Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf die Fassung voraus. Um jede nachteilige Beeinflussung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschliessen, müssen die Massnahmen auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt und ab Beginn der Planungsphase mit den für den Grundwasserschutz zuständigen Stellen koordiniert werden.